

3204 a/2019 - LAG -

Präsidiumsbeschluss 10/2019

Geschäftsverteilungsplan 2020

für den richterlichen Dienst beim Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

- I. Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichts werden für das Kalenderjahr 2020 von derzeit 7 Kammern nach näherer Maßgabe des Nachstehenden bearbeitet.

- II. Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Präsidium des Landesarbeitsgerichts.

- III. Soweit unter B. dieses Geschäftsverteilungsplans bzgl. der Regelungstatbestände A III. nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende vorrangige Zuständigkeiten:
 1.
 - (1) Eine Kammer ist für alle weiteren Verfahren in derselben Sache (zwischen denselben Parteien/Beteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern) zuständig, wenn sie bereits in dieser Sache tätig gewesen ist. Dieselbe Sache in diesem Sinne ist insbesondere betroffen bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen, Aufhebungsanträgen nach § 927 ZPO, Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Berufungen gegen Schlussurteile, nach in der Berufungsinstanz angegriffenen Teilurteilen, Entscheidungen des Hauptprozesses, nach vorausgegangenem Arrest oder einstweiliger Verfügung in der Berufungsinstanz, bei Berufungsverfahren auf tatsächliche Beschäftigung und vorausgegangenem Berufungskündigungsschutzprozess oder umgekehrt, nach Zwischenurteilen in Berufungsverfahren, bei einem Antrag, dem eine erstinstanzliche Entscheidung nicht zugrunde liegt, sofern er einer bereits vorliegenden Berufung oder Beschwerde folgt (z. B. bei einem Weiterbeschäftigungsantrag in 2. Instanz im einstweiligen Verfügungsverfahren nach zuvor eingegangener Berufung) und bei Erinnerungen gegen

den zweitinstanzlichen Kostenansatz. Dies gilt nicht für Berufungen nach Beschwerdeinstanz (z. B. in Prozesskostenhilfeangelegenheiten).

(2) War ursprünglich eine der inzwischen aufgelösten Kammern mit einer solchen Sache i.S.v. Absatz 1 vorbefasst, gilt folgende Zuständigkeit:

Verfahren der	Zuständig
11. Kammer	2. Kammer
10. Kammer	4. Kammer
9. Kammer	3. Kammer
8. Kammer	5. Kammer

2.

(1) Außerdem fallen alle neuen Berufungs- und Beschwerdeverfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern, zwischen denen im Zeitpunkt des Neueingangs noch ein anderes Verfahren anhängig ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit der bereits anhängigen Sache im Zeitpunkt des Neueingangs befasst war. Eine Kammer ist im Zeitpunkt des Neueingangs i. S. v. Satz 1 mit einer bereits anhängigen Sache auch dann befasst, wenn die zuletzt genannte Sache am gleichen Tage vorher zugeteilt wurde.

Die Parteiidentität i. S. v. Satz 1 ist gegeben, wenn auf jeder Seite des Verfahrens mindestens eine Partei identisch ist. Die Identität von Beteiligten im Beschlussverfahren ist anzunehmen, wenn mindestens zwei Beteiligte identisch sind. Parteiidentität i. S. v. Satz 1 ist auch gegeben, wenn mindestens zwei Parteien eines Berufungsverfahrens identisch mit zwei Beteiligten eines Beschlussverfahrens i. S. v. § 87 ArbGG sind.

Die Anhängigkeit einer Sache endet im Fall einer instanzabschließenden Entscheidung mit Ablauf des Tages ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle unterschrieben übergeben wurde, im Übrigen mit Ablauf des Tages, an dem das verfahrensbeendende Ereignis (z. B. bestandskräftiger Vergleich, Rechtsmittelrücknahme) eintritt. Bei gleichzeitigem Eingang gilt B I entsprechend.

(2) A. III. 1. (2) gilt entsprechend.

3.

(1) Für Parallel- und Zusammenhangssachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist oder nach 1. oder 2. zufällt, soweit diese im Zeitpunkt des Eingangs der Parallel- oder Zusammenhangssachen noch anhängig ist. Zur Anhängigkeit einer Sache s. A. III. 2. (1) Satz 5 und 6.

(2) Parallel- und Zusammenhangssachen bei Berufungs- und Beschwerdeverfahren im o. g. Sinne liegen vor bei

- a) Identität mind. einer Partei/eines Beteiligten (nicht notwendig auf derselben Seite)
und
- b) zumindest teilweiser Identität des Lebenssachverhalts, auf dem die Streitgegenstände beruhen.

Das sind insbesondere: Massenkündigungen wegen Betriebsschließung, verhaltensbedingte Kündigungen wegen Beteiligung an einer bestimmten Pflichtwidrigkeit, Massenänderungskündigungen zur Streichung von Zulagen, Ruhegeldklagen auf der Grundlage einer bestimmten Auslegung derselben Regelung der betrieblichen Versorgungsordnung, Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung, Entgeltklagen aus Annahmeverzug auf der Grundlage desselben Ereignisses, Entgeltklagen und Beschlussverfahren gemäß § 37 BetrVG, die dieselbe Schulungsveranstaltung gegen denselben Arbeitgeber betreffen.

(3) A. III. 1. (2) gilt entsprechend.

(4) Der Eingangsbeamte trägt die Sache zunächst turnusgemäß ein und weist auf mögliche anhängige Zusammenhangs- und Parallelsachen nach Überprüfung des Namensregisters hin.

(5) Mehr als jeweils 15 Parallel- und Zusammenhangssachen sind von den Kammervorsitzenden dem Präsidium am nächsten Arbeitstag nach Ende der Anhängigkeit der Verfahren mitzuteilen.

4.

(1) Wenn eine Sache vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht an das Landesarbeitsgericht ohne Bezeichnung einer Kammer zurückverwiesen wird, wird sie der Kammer, die in der Berufungsinstanz zuletzt mit der Sache befasst war,

unter Anrechnung auf die turnusmäßige Zuteilung zugewiesen. A. III. 1. (2) gilt entsprechend.

(2) Wird eine Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen, wird sie wie ein turnusmäßiger Neueingang behandelt.

Wäre danach die zuletzt in der Berufungsinstanz mit der Sache befasste Kammer zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl im Vorgriff.

5.

A. III. 4. geht A. III. 1., 2. und 3. vor.

A. III. 3. geht A. III. 1. und A. III. 2. vor.

A. III. 1. geht A. III. 2. vor.

6.

Für den Fall einer beabsichtigten spruchkörperübergreifenden Verbindung gem. § 147 ZPO ist die Kammer zu einer Prozessverbindung berufen, bei der das nach dem Eingang älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Erfolgt eine Verbindung von anderen Kammern zugewiesenen Verfahren gem. § 147 ZPO, werden die hinzuverbundenen Verfahren auf die turnusmäßige Zuteilung der Kammer angerechnet, die die Verbindung ausgesprochen hat. Die abgebende Kammer wird entsprechend nachbelastet.

7.

Richterlich zu bearbeitende AR-Sachen begründen keine Zuständigkeiten nach A. III. 1. bis 3.

IV. Arbeitstage i. S. d. Geschäftsverteilungsplans sind die Wochentage Montag bis Freitag.

B. Art und Weise der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern:

I. Allgemeine Regelungen:

1.

Alle Rechtsmittelschriften werden dem Eingangsbeamten des Landesarbeitsgerichts zum Zwecke der Zuteilung vorgelegt.

2.

(1) Sämtliche eingehenden SaGa-, Sa-, Sa-Eingruppierungssachen i. S. v. B II. 2. b) Ta-, TaBVGa-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa- (Verfahren nach § 198 GVG-Verfahren), Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (Az.: BVL), BVLHa-Sachen sowie Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 6 ArbGG (TaBVGa(TE), TaBV(TE), TaBVHa(TE)) und richterlich zu bearbeitende AR-Sachen werden in der zuvor genannten Reihenfolge in je eine der den zuvor genannten Aktenzeichen entsprechende Verteilerliste unter Beachtung und Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen.

(2) Hinsichtlich der Sa-, Sa-Eingruppierungssachen i. S. v. B II 2. b), Ta-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa-Sachen, BVL-, BVLHa-, TaBV-(TE)-, TaBVHa-(TE)- sowie richterlich zu bearbeitende AR-Sachen geschieht diese Eintragung und fortlaufende Nummerierung am auf den Eingangstag folgenden Arbeitstag (= Zuteilung).

(3) Die Eintragung und fortlaufende Nummerierung von Rechtsmittelverfahren in die Verteilerliste SaGa oder TaBVGa und TaBVGa-(TE), die in 1. Instanz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Ga, BVGa) durch Urteil oder Beschluss im Beschlussverfahren entschieden worden sind, hat unverzüglich und unter Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs zu erfolgen.

Ta-Sachen, denen einstweilige Verfügungen 1. Instanz zugrunde liegen, sind unter Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs so einzutragen, als wären sie die am folgenden Arbeitstag zuzuteilende erste Sache und bei mehreren solchen Ta-Sachen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs die zweite usw. zuzuteilende Sache.

Die Verfahren nach § 198 GVG auf Zahlung einer Entschädigung bzw. auf Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war (§ 198 Abs. 1 und 4 GVG) werden als Oa-Sachen unter späterer Anrechnung auf die Zuteilungsquote in Sa-Sachen von der 5. Kammer bearbeitet. In Fällen, in denen ein Verfahren aus der 5. Kammer betroffen ist, ist die 3. Kammer zuständig. Der jeweilige Vorgriff auf Sa-Sachen zu-

gunsten der 5. Kammer bzw. der 3. Kammer findet am 01.01. des auf den Eingang folgenden Jahres statt. Die Oa-Sachen begründen in keinem Fall Zuständigkeiten nach A. III.. Die Vertretungsregelung richtet sich nach C. unter Ausschluss der 1. und 2. Kammer.

(4) Die Zuständigkeiten zu B. II. 7. a) und b) sowie A. III. 1., 2. und 4. sowie 5. sind bei der Zuteilung vom Zuteilungsbeamten vorrangig zu beachten.

3.

Für die Eintragung ist die zeitliche Reihenfolge eines jeden Eingangs maßgebend.

4.

Für die zeitliche Reihenfolge des Eingangs ist im Falle des Eingangs über die im Landesarbeitsgericht oder in der gemeinsamen Wachtmeisterei/Poststelle aufgestellten Faxgeräte die durch diese Faxgeräte festgestellte Empfangszeit, bei elektronischem Eingang die dort festgestellte Empfangszeit auf dem Server ohne Berücksichtigung der Sekundenangabe und bei Eingang über die gemeinsame Wachtmeisterei/Poststelle des Justizzentrums Halle sowie bei Eingang im Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt die Zeitangabe des Eingangsstempels maßgebend, sofern sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

Bei zeitgleichem Eingang ist die Anwendung des DIN-Alphabets nach dem Nachnamen, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des zuerst aufgeführten Beklagten, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die denselben Beklagten betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des zuerst aufgeführten Klägers, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem ersten Rechtsmittelschriftsatz zu entnehmen ist, maßgeblich. Lässt sich die Parteirolle dem Rechtsmittelschriftsatz nicht entnehmen, so gilt für die Zuteilung derjenige als Kläger, der mit seinem Namen im Alphabet vorangeht. In arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80, 87 ArbGG) tritt an die Stelle des Beklagten der Beteiligte zu 2.) und an die Stelle des Klägers der Beteiligte zu 1.) = Antragsteller. In Verfahren, in denen weder ein Beklagter, Kläger oder Beteiligter vorhanden ist, tritt an die Stelle des Beklagten der Antragsgegner und an die Stelle des Klägers der Antragsteller. Alle hier genannten Parteibezeichnungen beziehen sich auf ihre Stellung im ersten Rechtszug.

Eingänge, die den Stempelaufdruck „Nachtbriefkasten“ tragen, gelten an dem Tag, der durch diesen Stempelaufdruck ausgewiesen ist, gleichzeitig als um 8.00 Uhr ein-

gegangen. Eingänge eines Tages, deren Eingang zu einer bestimmten Zeit nicht feststellbar ist, gelten am durch den Stempelaufdruck dokumentierten Tag zeitgleich als um 8.00 Uhr eingegangen. Eingänge, bei denen auch der Eingangstag nicht feststellbar ist und bei denen dies auch nicht ermittelt werden kann, gelten an dem Tag um 8.00 Uhr eingegangen, an dem sie dem Eingangsbeamten vorgelegt werden; dieser hält den Vorlagetag fest.

Lässt sich eine Reihenfolge für eine Zuteilung nach B. I. 4. Abs. 2 nicht vornehmen, erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der Aktenzeichen der 1. Instanz, und zwar beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen der 1. Instanz, wobei es auf die dortige Kammerbezeichnung nicht ankommt (z. B. 213/11 geht 214/11 vor; 213/10 geht wegen des niedrigeren Jahres 211/11 vor).

5.

Soweit nach diesen Regelungen eine Zuteilung nicht möglich ist, erhält die 2. Kammer die Sache unter Anrechnung auf den Zuteilungsturnus zugeteilt.

6.

Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Arbeitsgerichts nach § 36 ZPO werden im Urteilsverfahren als SHa-Sachen und im Beschlussverfahren als TaBVHa-Sachen eingetragen.

7.

Die ab Jahresanfang neu eingehenden Sachen in allen Verfahrensarten werden in Fortsetzung des bisherigen Turnus zugeteilt.

8.

Ist eine Richterin/ein Richter ununterbrochen länger als 4 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, werden ihrer/seiner Kammer mit Beginn der 5. Woche bis zu ihrer/seiner Genesung keine neuen Verfahren - mit Ausnahme der Zuteilungen nach A. III. und B. II. 7 a) - c) mehr zugeteilt. Verfahren nach B. II. 3, 4 a), 5 a) und b) werden ohne die dortigen Sonderzuständigkeiten verteilt.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

Der 7. Kammer werden keine Sachen, egal welcher Verfahrensart, neu zugeteilt.

2.a)

Die Sa-Sachen bearbeiten in sich wiederholender Reihenfolge der Kammerzahlen die 1. bis 6. Kammer. Hierbei werden bei jeder turnusmäßigen Zuteilung der 1. Kammer je 3 Sa-Sachen, der 2., 4. und 6. Kammer je 10 Sa-Sachen, der 3. Kammer je 9 Sa-Sachen und der 5. Kammer je 7 Sa-Sachen zugeteilt.

2. b)

(1) Eingruppierungsstreitigkeiten, an denen der öffentliche Dienst beteiligt ist (sog. E-Sachen = Sa-Eingruppierungssachen), werden gesondert verteilt. Die Verteilung erfolgt in sich wiederholenden Zuteilungsrunden einzeln gem. B I. auf die Kammern 2 bis 6, wobei die 5. Kammer bei jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.

(2) Als Eingruppierungsstreitigkeiten gelten solche Verfahren, bei denen die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe/Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe streitgegenständlich ist und die anhand einer Vergütungsordnung oder Vergleichbarem zu prüfen ist. Keine Eingruppierungsstreitigkeiten sind demnach z. B. Eingruppierungen, die ausschließlich auf eine übertarifliche Zusage gestützt werden. Ebenfalls keine Eingruppierungsstreitigkeiten sind insbesondere Verfahren, in denen es um die Zahlung von Zulagen oder Zuschlägen oder Bestimmung der Alters-/Erfahrungsstufe geht oder die sich auf die Frage der Anwendbarkeit eines oder des einschlägigen Tarifvertrages beziehen.

(3) Der öffentliche Dienst ist an Eingruppierungsstreitigkeiten beteiligt i. S. v. Absatz 1, wenn Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonstige Arbeitgeber, welche Eingruppierungsbestimmungen des öffentlichen Dienstes anwenden, Partei sind.

2. c)

SaGa-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in sich wiederholenden Zuteilungsrunden auf die Kammern 2 bis 6 einzeln gem. B I verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.

3. a)

Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 100 Abs. 2 ArbGG und zu solchen Verfahren gehörende Nebenverfahren werden der 1. Kammer zugeteilt, sofern nicht eine andere Kammer nach A III zuständig ist.

3. b)

Beschwerden im Beschlussverfahren (TaBVGa- und TaBV-Sachen) sowie TaBVHa-Sachen werden in getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B I auf die Kammern 2 bis 6 verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder dritten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird.

3. c)

Beschwerden im Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 6 ArbGG (Entscheidungen über den nach § 4 a Abs. 2 Satz 2 TVG im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag), sog. TE-Beschlussverfahren (...TaBV.../...(TE), ...TaBVGa.../...(TE), ...TaBVHa.../...(TE), werden in den o. g. Varianten gesondert eingetragen und in getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B. I. auf die Kammern 2 bis 6 verteilt, wobei die 5. Kammer bei jeder dritten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird. Zur Kennzeichnung erhalten diese Verfahren den Zusatz „TE“, z. B. ...TaBV .../...(TE), ...TaBVGa.../...(TE) oder ...TaBVHa.../...(TE).

4.

Die Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren und BVLHa-Verfahren) werden in nicht getrennten Zuteilungsrunden nach Maßgabe von B I auf die Kammern 2 bis 6 einzeln verteilt, wobei die 5. Kammer jeweils bei jeder dritten turnusmäßigen Zuteilungsrunde übersprungen wird.

5. a)

Neu eingehende Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Prozesskostenhilfeangelegenheiten nach § 127 ZPO werden der 5. Kammer zugeteilt. Zuständigkeiten nach A III gehen jedoch vor. Bei zeitgleichem Eingang von Rechtsmittelsachen und Beschwerden i. S. v. Satz 1 gilt die in B I 2 (1) genannte Reihenfolge der Zuteilung entsprechend.

5. b)

Streitwertbeschwerden werden der 1. Kammer zugeteilt. Für Streitwertbeschwerden begründet A III nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer. A III begründet außer-

dem nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer für andere Verfahren als Streitwertbeschwerden.

5. c)

Verfahren nach §§ 21 b Abs. 6 GVG, 159 GVG, 13 Abs. 2 ArbGG, nach §§ 21 Abs. 5 und 6, 27, 28 und 37 Abs. 2 ArbGG sowie nach § 44 b Abs. 1 - 3 DRiG bearbeitet die 1. Kammer. Verfahren nach § 44 b Abs. 4 DRiG werden von der 5. Kammer bearbeitet.

Verfahren nach § 4 Abs. 1 JVEG erhalten ein SHa-Aktenzeichen. Sie werden von der Kammer bearbeitet, bei der der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat bzw. von der der Berechtigte herangezogen wurde und zwar jeweils bezogen auf den einzelnen streitgegenständlichen Terminstag.

5. d)

Die übrigen Beschwerden (Ta-Sachen) sowie SHa-Sachen, sofern sie nicht der 1. Kammer oder der 5. Kammer zuzuteilen sind, und richterlich zu bearbeitende AR-Sachen werden nach Maßgabe von B I auf die Kammern 2 bis 4 und 6 einzeln in getrennten Zuteilungsrunden verteilt. Der 1. und 5. Kammer werden solche übrigen Beschwerden nur dann zugeteilt, wenn A III. ihre Zuständigkeit begründet.

6.

Güterichter i. S. v. § 54 Abs. 6 i. V. m. § 64 Abs. 7 ArbGG sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer in sich abwechselnder Reihenfolge. Sie vertreten sich gegenseitig.

Ein Ausgleich erfolgt auf Antrag der Güterichter mit der Beschlussfassung über die richterliche Geschäftsverteilung des Folgejahres.

7. a) Ausgleichungen

Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in die richtige Verfahrensart (SaGa-, Sa-, Sa-Eingruppierungs-, Ta-, TaBVGa-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa-, BVL-, BVLHa-, TaBVGa-(TE)-, TaBV-(TE)-, TaBVHa-(TE) oder richterlich zu bearbeitende AR-Sache) festgestellt, so legt der abgebende Vorsitzende die Sache dem zuständigen Vorsitzenden zwecks Übernahme vor. Der übernehmende Kammervorsitzende verfügt, dass er übernimmt und gibt dem Eingangsbeamten den Hinweis, dass im Vorgriff auf die turnusmäßige Zuteilung ausgeglichen werden muss. Die Übernahmeerklärung wird dem Eingangsbeamten mit der betreffenden Akte vorgelegt. Der abgebenden Kammer wird als Ausgleich eine Sache der gleichen Verfah-

rensart (SaGa, Sa, Sa-Eingruppierung, Ta, TaBVGa, TaBV, SHa, TaBVHa, BVL, BVLHa, TaBVGa-(TE), TaBV-(TE), TaBVHa-(TE) oder richterlich zu bearbeitende AR) zugeteilt, die der abgegebenen Verfahrensart entspricht. Ein Ausgleich findet nicht statt, sofern eine Oa-Sache abgegeben wird.

7. b)

Bei Eintragung einer Sache in eine unzutreffende Verfahrensart (SaGa-, Sa-, Sa-Eingruppierungs-, Ta-, TaBVGa-, TaBV-, SHa-, TaBVHa-, Oa-, BVL-, BVLHa-, TaBVGa-(TE)-, TaBV-(TE)-, TaBVHa-(TE)- oder richterlich zu bearbeitende AR-Sache) ist die Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei zutreffender Zuteilung zuständig gewesen wäre. Der Vorsitzende der abgebenden Kammer legt die Sache dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zwecks Übernahme vor. Der übernehmende Kammervorsitzende verfügt, dass er übernimmt und gibt dem Eingangsbeamten den Hinweis, dass - mit Ausnahme der Abgabe von Oa-Sachen - ausgeglichen werden muss. Die Übernahmeerklärung wird dem Eingangsbeamten mit der betreffenden Akte vorgelegt. Diese Sache ist bei der übernehmenden Kammer im Vorgriff in die zutreffende Verfahrensart einzutragen. Die abgebende Kammer erhält als Ausgleich eine neue Sache der Verfahrensart, die der abgegebenen Verfahrensart entspricht; ein Ausgleich findet nicht statt, sofern eine Oa-Sache abgegeben wird.

7. c)

Parallel- und Zusammenhangssachen werden einzeln gezählt. Bei höherer Zahl als 15 entscheidet das Präsidium über die belastungsmäßige Zählweise und ggf. erforderliche Ausgleichungen.

Dabei werden die ersten 15 Parallel- und Zusammenhangssachen wie 15 Sachen und je weitere 5 angefangene Parallel- und Zusammenhangssachen wie eine weitere Sache gezählt (z. B. bis einschl. 20 Parallel- und Zusammenhangssachen wie 16, bis einschließlich 25 Parallel- und Zusammenhangssachen wie 17 etc.).

Bei der Bestimmung der Anzahl der Parallel- und Zusammenhangssachen i. S. d. vorstehenden Satzes kommt es auf den Zeitpunkt der Erledigung der letzten Parallelsache an. A III. 2 (1) S. 6 gilt entsprechend.

Beschließt das Präsidium mehrere Ausgleichungen gleichzeitig, so legt es die Reihenfolge der Ausgleichungen fest.

7. d)

Die Eingänge eines Tages werden zunächst nach A III. 4., dann nach A III. 1. und 2., sodann zum Ausgleich von Abgaben gem. vorstehender Nr. 7 a), und sodann gem. vorstehender Nr. 7 b) sowie danach zum Ausgleich aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen in der festgelegten Reihenfolge und erst danach turnusgemäß zugeteilt. Erst wenn der in einem Präsidiumsbeschluss vorgesehene Ausgleich vollständig erfolgt ist, kann mit dem Ausgleich aufgrund eines nachfolgenden Präsidiumsbeschlusses begonnen werden. Zuteilungen nach A III. 4., A III. 1. und 2. sowie Übernahmen nach B II 7 a) und b) erfolgen grundsätzlich im Vorgriff auf die turnusmäßige Zuteilung.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Reihenfolge der Zuteilung nach dieser Bestimmung ist das Vorfinden der Übernahmeerklärung nach B II 7 a) oder b), in den Fällen von A III. 4. das Vorfinden der Verfahrensakte bzw. des Präsidiumsbeschlusses beim Eingangsbeamten. Der Eingangsbeamte dokumentiert das jeweilige Vorfinden der Übernahmeerklärung, der Verfahrensakte bzw. des Präsidiumsbeschlusses bei ihm nach Datum und Uhrzeit. Bei zeitgleichem oder nicht feststellbarem Vorfinden mehrerer Übernahmeerklärungen nach B II 7 a) und/oder b) und/oder nach A III. 4. gilt B I. entsprechend.

7. e)

Soweit die Zuständigkeit einer Kammer nach vorstehenden Ziffern 7 a) und b) festgestellt wird, wirkt sich dies nicht auf bereits erfolgte Zuteilungen aus. Erledigte Verfahren aller Verfahrensarten werden nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben; für evtl. Folgeentscheidungen (z. B. Streitwert, Entscheidungen nach § 516 Abs. 3 ZPO, Einstellungsbeschlüsse im Beschlussverfahren), die sich aus der Erledigung des jeweiligen Rechtsmittels ergeben, ist die Kammer zuständig, der das Verfahren über das jeweilige, erledigte Rechtsmittel zugeteilt wurde.

Wird ein Verfahren versehentlich nicht dem Eingangsbeamten zur Registrierung und Zuteilung vorgelegt, wird es unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Zuteilung dem Eingangsbeamten vorgelegt und derjenigen Kammer zugeteilt, der es bei ordnungsgemäßer Behandlung hätte zugeteilt werden müssen. Es erhält vor den Zuteilungen nach B II 7 d) das nächste verfügbare Aktenzeichen der entsprechenden Verfahrensart; B II 7 e) Satz 1 gilt entsprechend.

7. f)

Vorsitzende Richter, die schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, erhalten auf Antrag eine Entlastung in Höhe von 1/45 ihrer jeweiligen Jahreseingänge in Sa-Sachen (einschl. Eingruppierungssachen) zu Beginn des Jahres, das auf den Eingang des Antrages folgt. Die Entlastung findet lediglich in Sa-Sachen (ausschließlich Eingruppierungsarten) statt. Bei der Berechnung der Entlastung wird kaufmännisch gerundet.

8.

A.III.1. (2) gilt für beendete Verfahren aller Verfahrensarten entsprechend.

- III.** Im Fall der begründeten Ablehnung eines Richters oder der Selbstablehnung eines Richters behält die Sache das ursprüngliche Aktenzeichen; in diesen Fällen findet ein Ausgleich bei der Zuteilung der Verfahren statt. Über den Ausgleich der beteiligten Kammern beschließt das Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden, der die Sache verhandelt hat, nach Erledigung der Sache beim Landesarbeitsgericht.

Soweit ein Kammervorsitzender als Güterichter tätig war oder an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder aus dem Spruch dieser Stelle bestehen, ist die Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zuständig. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird. Der Ausgleich erfolgt entsprechend B II 7 a).

C. Besetzung der Kammern

I. Vorsitzende und 1. Vertreter

	Dienstbezeichnung	Vorsitzende/r
1. Kammer	Präsidentin des LAG Vertreter: Richter am Arbeitsgericht	Thies Körkemeyer
2. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Vertreterin: Präsidentin des LAG	Körkemeyer Thies
3. Kammer	Vorsitzender Richter am LAG Vertreter: Vorsitzender Richter am LAG Bundschuh	Wennmacher Bundschuh
4. Kammer	Vorsitzender Richter am LAG Vertreter: Vorsitzender Richter am LAG Wennmacher	Wennmacher Engshuber
5. Kammer	Vorsitzender Richter am LAG Vertreterin: Richterin am Amtsgericht	Engshuber Linné
6. Kammer	Richterin am Amtsgericht Vertreter: Vorsitzender Richter am LAG Engshuber	Linné Engshuber
7. Kammer	Präsidentin des LAG Vertreter: Richter am Arbeitsgericht	Thies Körkemeyer

II. Weitere Vertretungsregelung

Bei Ausfall des 1. Vertreters tritt an seine Stelle der Vorsitzende der aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Kammer.

Kammer	1. und 7.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Vertreter	2	1	4	3	6	5
2. Vertreter	3	4	5	6	1	2
3. Vertreter	4	5	6	1	2	3
4. Vertreter	5	6	1	2	3	4
5. Vertreter	6	3	2	5	4	1

- III. Über die Ablehnung/Anzeige der Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des 2. Vertreters gemäß C. II. Im Falle dessen Verhinderung gilt die weitere Vertretungsregelung gemäß der Tabelle C. II. Bei Ablehnung der gesamten Kammer entscheidet die Kammer des nach S. 1 bzw. S. 2 zuständigen Vorsitzenden.

D. Die ehrenamtlichen Richter

- I. Alle ehrenamtlichen Richter gehören sämtlichen Kammern an. Für die ehrenamtlichen Richter wird eine - getrennt nach ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber - Liste geführt, die als Anlage 1 Teil des Geschäftsverteilungsplans ist.

Nachberufene ehrenamtliche Richter werden in die Liste am Ende der bestehenden Reihenfolge entsprechend ihrer Zugehörigkeit aufgenommen. Maßgebend ist das Datum des Berufungsschreibens. Bei mehreren Berufungsschreiben am selben Tag ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen der ehrenamtlichen Richter maßgebend.

II. 1.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern laufend in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen.

2.

Sobald die erste einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle einer Kammer eingeht, sind die Namen der ehrenamtlichen Richter - soweit erforderlich - der Liste zu entnehmen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Terminanberaumungen in einer oder mehreren Geschäftsstellen werden die Namen der ehrenamtlichen Richter der Liste in der Reihenfolge der Kammerzahlen - beginnend mit der niedrigeren Ordnungszahl der Kammern - entnommen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen einer Kammer für unterschiedliche Sitzungstage werden die Namen der ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

3.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei den Geschäftsstellen eingegangen sind. Terminanberaumungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertages nach dem FeiertagsG LSA eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen. Die Geschäftsstellen dokumentieren den Eingang der Terminanberaumungen auf dem Vordruck „Vermerk, Betr.: Heranziehung der ehrenamtlichen Richter“.

4.

Für Termine des Jahres 2020, die noch im Jahr 2019 i. S. v. E II. 2. anberaumt und für die in 2019 ehrenamtliche Richter geladen werden müssen, gilt die Liste für ehrenamtliche Richter des Jahres 2019.

Für Termine des Jahres 2020, die im Jahr 2020 i. S. v. E II. 2. anberaumt werden, gilt die Liste für ehrenamtliche Richter des Jahres 2020; für diese Termine beginnt die Heranziehung am Anfang der jeweiligen Liste der ehrenamtlichen Richter.

- III.** Nach Verkündung eines unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gefassten Beweisbeschlusses sind dieselben ehrenamtlichen Richter für alle Folgetermine des betreffenden Verfahrens heranzuziehen. Eine solche Heranziehung bleibt auf die listenmäßige Heranziehung ohne Einfluss. Ist ein ehrenamtlicher Richter bei einem Folgetermin verhindert, tritt für diesen Folgetermin an seine Stelle der listenmäßig heranzuziehende ehrenamtliche Richter.

Das gilt auch, soweit eine Kammer von Gesetzes wegen (z. B. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden hat.

- IV.** Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer regelmäßigen Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, die der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bedürfen, so sind hierfür die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind, sofern und soweit sich diese noch im Landesarbeitsgericht befinden; anderenfalls sind ehrenamtliche Richter gesondert nach D. zu laden.

- V.** Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der Liste. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Termins bzw. Terminstages. Als verhindert gilt auch der ehrenamtliche Richter, der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.
- VI.** Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, die innerhalb von 5 Tagen vor dem Termin bekannt wird, sind die ehrenamtlichen Richter nach der hierfür – getrennt für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Arbeitgeber – aufgestellten Ersatzliste heranzuziehen. Die Ersatzliste ist als Anlage 2 Teil des Geschäftsverteilungsplans. In der Ersatzliste sind die in den Amtsgerichtsbezirken Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Halle (Saale), Köthen und Merseburg tätigen ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Arbeitgeber dem Alphabet nach getrennt aufgeführt. Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die in den o. g. Amtsgerichtsbezirken tätig sind, gelten die für die allgemeine Liste getroffenen Regelungen entsprechend. Ist die jeweilige Ersatzliste erschöpft, ist der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der entsprechenden allgemeinen Liste heranzuziehen. Durch die Heranziehung nach der Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.
- E.** Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019.
- F.** Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in männliche Form gelten gleichermaßen für die weibliche Form.

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt

Thies

Hesse
(krankheitsbedingt
verhindert)

Engshuber

Wennmacher

Bundschuh